

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 15

Münster, den 1. August 2013

Jahrgang CXLVII

INHALT

Akten Papst Benedikt XVI.

- Art. 193 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 47. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2013 221

Erlasse des Bischofs

- Art. 194 Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) 223

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 195 Feststellung der Kandidatenliste für die Wahl zum 5. Rat der Pastoralreferentinnen und -referenten im Bistum Münster 234

- Art. 196 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 234
Art. 197 Betriebsfest des Bischöflichen Generalvikariates 234
Art. 198 Personalveränderungen 235
Art. 199 Unsere Toten 236

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 200 Beschlüsse der Regional-KODA Osna-brück/Vechta vom 06.06.2013 – Dreiund-fünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 236

- Art. 201 Änderungen im Personal-Schematismus 237

Akten Papst Benedikt XVI.

Art. 193 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum 47. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2013

„Soziale Netzwerke: Portale der Wahrheit und des Glaubens; neue Räume der Evangelisierung.“

Liebe Brüder und Schwestern!

Im Hinblick auf den Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2013 möchte ich euch einige Überlegungen bezüglich einer Entwicklung unterbreiten, die immer wichtiger wird und die Art und Weise betrifft, in der die Menschen heute miteinander kommunizieren. Dabei möchte ich die Entwicklung der sozialen Netzwerke etwas näher bedenken, die dabei sind, eine neue *Agora* hervorzubringen, einen öffentlichen und offenen Marktplatz, auf dem die Menschen Ideen, Informationen, Meinungen austauschen und wo überdies neue Formen von Beziehungen und Gemeinschaft entstehen.

Wenn diese Räume gut und ausgewogen genutzt werden, leisten sie einen Beitrag dazu, Formen von Dialog und Diskussion zu unterstützen, die die Ein-

heit unter den Menschen stärken und wirksam die Harmonie der Menschheitsfamilie fördern können, sofern sie von Respekt, Rücksicht auf die Privatsphäre, Verantwortlichkeit und dem Bemühen um die Wahrheit geprägt sind. Der Austausch von Informationen kann wahre Kommunikation werden, die Beziehungen können zur Freundschaft reifen, die Kontakte die Gemeinschaftsbildung leichter machen. Wenn die *networks* dazu aufgerufen sind, dieses große Potential Wirklichkeit werden zu lassen, dann müssen die Menschen, die daran teilhaben, sich darum bemühen, authentisch zu sein, damit man in diesen Räumen nicht nur Ideen und Informationen miteinander teilt und austauscht, sondern letztlich sich selbst mitteilt.

Die Entwicklung der sozialen Netzwerke verlangt Einsatz: Die Menschen sind miteinbezogen, wenn sie Beziehungen eingehen und Freundschaft finden, wenn sie Antworten auf ihre Fragen suchen oder Unterhaltung, aber auch, wenn sie intellektuelle Anregungen erhalten und wenn sie Kompetenz und Wissen miteinander teilen. Die *networks* werden so

immer mehr Teil eben jenes Gewebes, aus dem die Gesellschaft besteht, insofern sie die Menschen auf der Grundlage dieser fundamentalen Bedürfnisse zusammenbringen. Die sozialen Netzwerke werden also von Wünschen genährt, die im Herzen des Menschen ihre Wurzel haben.

Die Kultur der *social networks* sowie der Wandel in den Kommunikationsformen und -stilen stellen wichtige Herausforderungen für alle dar, die von Wahrheit und von Werten sprechen wollen. Es hat oft den Anschein, dass der Wert und die Wirksamkeit der verschiedenen Ausdrucksformen – wie es auch bei anderen sozialen Kommunikationsmitteln geschieht – mehr von deren Popularität bestimmt sind als von deren wirklicher Bedeutung und Stichhaltigkeit. Außerdem hängt die Popularität häufig eher mit Berühmtheit oder Strategien der Überredung zusammen als mit der Logik der Argumentation. Gelegentlich kann die leise Stimme der Vernunft vom Lärm zu vieler Informationen übertönt werden, und es gelingt der Vernunft nicht, Aufmerksamkeit zu erregen, die statt dessen denen zuteil wird, die sich auf verführerische Weise ausdrücken. Die *social media* brauchen also das Engagement all jener, die um den Wert des Dialogs, der Diskussion und der logischen Argumentation wissen; man braucht Menschen, die Diskurs- und Ausdrucksformen zu pflegen suchen, die die nobelsten Beweggründe der am Kommunikationsprozess Beteiligten ansprechen. Dialog und Diskussion können auch dann blühen und wachsen, wenn man sich unterhält und jene ernst nimmt, die andere Ideen haben als wir selbst. „Angesichts der kulturellen Verschiedenheit muss dafür gesorgt werden, dass die Menschen nicht nur die Existenz der Kultur der anderen akzeptieren, sondern auch danach trachten, sich von ihr bereichern zu lassen sowie umgekehrt ihr das anzubieten, was sie selbst an Gutem, Wahrem und Schöнем besitzen“ (*Ansprache bei der Begegnung mit der Welt der Kultur*; Belém, Lissabon, 12. Mai 2010).

Die Herausforderung, der sich die *social networks* stellen müssen, besteht darin, wirklich inklusiv zu sein; dann werden sie sich der vollen Beteiligung der Gläubigen erfreuen, die die Botschaft Jesu und die Werte der Würde des Menschen mitteilen möchten, die von seiner Lehre gefördert werden. In der Tat spüren die Gläubigen immer mehr, dass die Frohe Botschaft – wenn sie nicht auch in der digitalen Welt bekannt gemacht wird – in der Lebenswelt vieler Menschen, für die dieser Raum existentiell und wichtig ist, abwesend sein könnte. Die digitale Umwelt ist keine parallele oder rein virtuelle Welt, sondern ist Teil der täglichen Lebenswelt vieler Menschen, insbesondere der jüngeren Generation. Die

sozialen Netzwerke sind die Frucht menschlicher Interaktion, aber sie geben ihrerseits dem Kommunikationsgeschehen, das Beziehungen schafft, neue Formen. Ein sorgfältiges Verstehen dieser Welt ist daher eine Vorbedingung für eine signifikante Präsenz in ihr.

Die Fähigkeit zur Nutzung der neuen Formen von Kommunikation ist nicht so sehr geboten, um mit der Zeit zu gehen, sondern vielmehr, um es dem unbegrenzten Reichtum des Evangeliums zu ermöglichen, Ausdrucksformen zu finden, die in der Lage sind, Verstand und Herz aller Menschen zu erreichen. In der digitalen Welt wird das Wort oft von Bildern und Tönen begleitet. Eine wirkungsvolle Kommunikation wie die Gleichnisse Jesu erfordert es, die Vorstellungskraft und emotionale Sensibilität jener anzusprechen, die wir einladen wollen, dem Geheimnis der Liebe Gottes zu begegnen. Im übrigen wissen wir, dass die christliche Tradition seit jeher reich an Zeichen und Symbolen ist; ich denke z. B. an das Kreuz, an die Ikonen, an die Bilder der Jungfrau Maria, an die Krippe, an die Glasfenster und Gemälde in den Kirchen. Ein erheblicher Teil des künstlerischen Erbes der Menschheit wurde von Künstlern und Komponisten geschaffen, die danach strebten, die Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck zu bringen.

Die Authentizität der Gläubigen in den *social networks* tritt deutlich zutage durch das Mitteilen der tiefen Quelle ihrer Hoffnung und Freude – des Glaubens an Gott, der voll Erbarmen und Liebe ist und der sich in Christus Jesus offenbart hat. Dieses Mitteilen besteht nicht nur darin, den Glauben ausdrücklich zu bekunden, sondern auch im Bezeugen des Glaubens, d. h. in der Art und Weise, in der man Entscheidungen, Vorlieben, Urteile mitteilt, „die zutiefst mit dem Evangelium übereinstimmen, auch wenn nicht explizit davon gesprochen wird“ (*Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel*, 2011). Eine besonders signifikante Weise, Zeugnis zu geben, ist der Wille, für die Mitmenschen selbst da zu sein in der Bereitschaft, sich mit Geduld und Respekt auf deren Fragen und Zweifel einzulassen auf dem Weg der Suche nach der Wahrheit und nach dem Sinn des menschlichen Daseins. Dass in den sozialen Netzwerken das Gespräch über den Glauben und das Glauben auftaucht, bestätigt die Bedeutung und die Relevanz der Religion in den öffentlichen und gesellschaftlichen Debatten.

Für diejenigen, die mit offenem Herzen das Geschenk des Glaubens angenommen haben, findet sich in der Person Jesu Christi die radikalste Antwort auf die Fragen des Menschen nach der Liebe, der

Wahrheit und der Bedeutung des Lebens – Fragen, die wirklich nicht fehlen in den social networks. Es ist natürlich, dass derjenige, der glaubt, voll Respekt und Sensibilität den Wunsch hegt, den Glauben mit denen zu teilen, denen er in der digitalen Welt begegnet. Wenn jedoch unser Mitteilen des Evangeliums gute Früchte tragen kann, so geschieht das letztlich immer dank der dem Wort Gottes eigenen Kraft, die Herzen zu berühren noch vor all unserem Bemühen. Das Vertrauen in die Kraft des Handelns Gottes muss stets größer sein als alle Sicherheit, die man aus dem Gebrauch menschlicher Mittel ableitet. Auch in der digitalen Welt, wo leicht zu hitzige und polemische Stimmen zu hören sind und wo gelegentlich die Gefahr besteht, dass die Sensationslust die Oberhand behält, sind wir zu einem sorgfältigen Urteil aufgerufen. Und denken wir hier daran, dass Elias die Stimme Gottes nicht in einem starken, heftigen Sturm erkannte, nicht in einem Erdbeben oder im Feuer, sondern in einem sanften, leisen Säuseln (vgl. *1 Kön* 19,11-12). Wir müssen auf die Tatsache vertrauen, dass die Grundsehnsucht des Menschen, zu lieben und geliebt zu werden, Sinn und Wahrheit zu finden – die Gott selbst ins Herz des Menschen gelegt hat –, auch die Frauen und Männer unserer Zeit stets und in jedem Fall auf das hin offen hält, was der selige Kardinal Newman das „milde Licht“ des Glaubens nannte.

Die *social networks* können nicht nur ein Instrument der Evangelisierung, sondern auch ein Faktor menschlicher Entwicklung sein. Zum Beispiel können in einigen geographischen und kulturellen Kontexten, wo die Christen sich isoliert fühlen, die sozialen Netzwerke das Bewusstsein ihrer wirklichen Einheit mit der weltweiten Gemeinschaft der Gläubigen stärken. Die Netzwerke machen es leichter, spirituelle und liturgische Ressourcen zu teilen, und ermöglichen es den Menschen, mit einem wieder gestärkten Bewusstsein von Nähe zu denen zu beten, die denselben Glauben bekennen. Die authentische und interaktive Beschäftigung mit den Fragen und

Zweifeln jener, die fern sind vom Glauben, muss uns die Notwendigkeit spüren lassen, mit Gebet und Reflexion unseren Glauben an die Gegenwart Gottes ebenso zu nähren wie unsere tätige Nächstenliebe: „Wenn ich in den Sprachen der Menschen und der Engel redete, hätte aber die Liebe nicht, wäre ich dröhnendes Erz oder eine lärmende Pauke“ (*1 Kor* 13,1).

Es gibt soziale Netzwerke, die in der digitalen Welt dem Menschen von heute Gelegenheit bieten, zu beten, zu meditieren und Gottes Wort miteinander zu teilen. Aber diese Netzwerke können auch die Tore zu anderen Dimensionen des Glaubens öffnen. Viele Menschen entdecken in der Tat gerade dank eines anfänglichen Online-Kontaktes, wie wichtig die direkte Begegnung ist, die Erfahrung von Gemeinschaft oder auch von Pilgerschaft – stets wichtige Elemente auf dem Glaubensweg. Wenn wir uns bemühen, das Evangelium in der digitalen Welt präsent zu machen, können wir Menschen dazu einladen, Gebetstreffen oder liturgische Feiern an konkreten Orten wie Kirchen oder Kapellen zu erleben. Es sollte nicht an Kohärenz oder an Einheit fehlen im Ausdruck unseres Glaubens und in unserem Zeugnis für das Evangelium unter den Gegebenheiten, in denen wir leben, seien diese nun physischer oder digitaler Natur. Wenn wir für andere Menschen präsent sind, auf welche Weise auch immer, so sind wir dazu aufgerufen, die Liebe Gottes bis an die äußersten Grenzen der Erde bekannt zu machen.

Ich bete darum, dass der Geist Gottes euch stets begleite und erleuchte. Zugleich segne ich euch alle von Herzen, so dass ihr wirklich Herolde und Zeugen des Evangeliums sein könnt. „Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium allen Geschöpfen!“ (*Mk* 16,15).

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2013, dem Gedenktag des heiligen Franz von Sales

Benedictus PP XVI

Erlasse des Bischofs

Art. 194 **Änderung der Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O)**

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissio-

sionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27.10.1997 (Kirchliches Amtsblatt 1997, Art. 208), zuletzt geändert am 19.11.2012 (Kirchliches Amtsblatt 2012, Art. 233), wird wie folgt geändert:

Die Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Die katholische Kirche hat gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 3 WRV das verfassungsrechtlich anerkannte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Sendungsauftrag und der daraus folgenden Besonderheit der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerecht zu werden und um die Beteiligung der Mitarbeiterseite gemäß Art. 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, wird zur Sicherung der Einheit und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Zustandekommen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit folgenden Rechtsträgern:
 1. der Diözese,
 2. der Kirchengemeinden,
 3. der Verbände von Kirchengemeinden,
 4. des Diözesancaritasverbandes und dessen Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
 5. der sonstigen dem Diözesanbischof unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts,
 6. der sonstigen kirchlichen Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform, die der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen
 und deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.
- (2) Diese Ordnung gilt auch für die sonstigen kirchlichen Rechtsträger unbeschadet ihrer Rechtsform, wenn sie
 1. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung für ihren Bereich rechtsverbindlich in ihr Statut übernommen haben,
 2. ihren Sitz in der Diözese Münster (nordrhein-westfälischer Teil) haben und
 3. dies dem Diözesanbischof angezeigt haben.

- (3) Soweit kirchliche Rechtsträger sich satzungsgemäß dafür entschieden haben, die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anzuwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission im Sinne von § 2 ausgenommen.
- (4) Beantragt ein kirchlicher Rechtsträger den Wechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kommission, entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung beider Seiten jeweils der abgebenden und der aufnehmenden Kommission. Der Antrag bedarf der schriftlichen Begründung. Die Entscheidung ist den Kommissionen mitzuteilen.
- (5) Für die am 31. Januar 2006 bestehenden Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen in der bis zum 31. Januar 2006 gültigen Fassung besteht diese Regelung in dieser Fassung weiter.* Für diese Kommissionen gilt diese Ordnung sinngemäß, soweit nicht gemäß dem Anhang zu dieser Ordnung abweichende Regelungen gelten.

* Am 31. Januar 2006 bestanden folgende Kommissionen: Kommission des Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V., Kommission des Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Paderborn e.V., Kommission der Akademie Klausenhof gGmbH (Hamminkeln), Kommission der Marienberg-Service GmbH (Bergisch-Gladbach). § 1 Abs. 3 in der bis zum 31. Januar 2006 gültigen Fassung lautet:

„(3) Zur Regelung des Arbeitsvertragsrechts in den nicht unter Abs. 2 fallenden kirchlichen Einrichtungen, die gleichwohl in den Geltungsbereich des Art. 2 GrO fallen, bilden diese eigene Kommissionen. Solche Kommissionen können auf örtlicher, diözesaner oder überdiözesaner Ebene, für einen oder mehrere Rechtsträger gebildet werden. Die Bildung einer Kommission ist dem (Erz-) Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.“

§ 2

Die Kommission

- (1) Für den Bereich der (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist eine gemeinsame „Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes“ (Regional-KODA Nordrhein-Westfalen) errichtet. Sie ist für die Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 zuständig.
- (2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtsperiode der bisherigen

Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende ihrer Amtsperiode hinaus.

§ 3

Aufgabe

- (1) Aufgabe der Kommission ist die Beratung und Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß der Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Die von der Kommission beschlossenen und vom Diözesanbischof in Kraft gesetzten Beschlüsse gelten unmittelbar und zwingend.
- (2) Beschlüsse der Zentral-KODA im Rahmen ihrer Beschlusskompetenz gemäß der Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung gehen mit ihrer Inkraftsetzung den Beschlüssen aller anderen Kommissionen nach Art. 7 Grundordnung vor.
- (3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission bei den Beratungen die Empfehlungen der Zentral-KODA gemäß der Zentral-KODA-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigen.

§ 4

Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Personen als Vertreter von Dienstgebern und Mitarbeitern* an, und zwar auf jeder Seite 15.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung allein die männliche Personenschreibweise verwendet. Selbstverständlich sind immer auch weibliche Personen gemeint.

§ 5

Berufung und Wahl der Mitglieder, Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Jeder der Generalvikare der in § 2 Abs. 1 genannten (Erz-)Diözesen beruft drei Vertreter der Dienstgeber für eine Amtsperiode. Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein

kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglied eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind. Bei der Berufung der Mitglieder der Dienstgeber sollen die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Dienstes angemessen berücksichtigt werden.

- (2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode gewählt. Sie sollen aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt werden.
- (3) Wählbar sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen und bei denen Abs. 4 Unterabs. 2 ihrer Wahlberechtigung nicht entgegensteht. Nicht wählbar sind Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind.
- (4) Wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Wahltag (§ 9 Abs. 4 Satz 3 Wahlordnung) das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten in einem kirchlichen Arbeitsverhältnis stehen.
Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter,
 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
 2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.
- (5) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.
- (6) Wer für die Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- (7) Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.

- (8) Der Wahlvorstand entscheidet über Anfechtungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Wahlanfechtung und teilt die Entscheidung der Person oder den Personen mit, die die Wahl angefochten haben. Unzulässige und/oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlvorstand zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt er den durch Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Amtsblatt der Diözese veröffentlicht.
- (9) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist die Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstandes zulässig.
- (10) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (11) Für Näheres gilt nach Maßgabe von § 24a Absätze 2 bis 8 die gemäß § 5 Abs. 6 KO-DA-O in der bis zum 31. Juli 2013 gültigen Fassung erlassene Regional-KODA Wahlordnung, in der ab 1. Juni 2012 gültigen Fassung, die mit Wirkung vom 1. August 2013 Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender

- (1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Mitarbeitervertreter, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Der Wechsel erfolgt jeweils nach der Hälfte der Amtsperiode. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder auf sich vereinigt. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt,

wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bis zur Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden, Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder, Ruhens der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kommission erlischt vor Ablauf der Amtsperiode durch
1. Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder Wählbarkeit; die Feststellung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem stv. Vorsitzenden,
 2. Niederlegung des Amtes, die dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es berufen wurde oder
 4. rechtskräftige Entscheidung der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen, die die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission festgestellt haben.
- (2) Scheidet ein Dienstgebervertreter vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied.
- (3) Auf Antrag des einzelnen Mitgliedes kann dessen Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigem Grund für ruhend erklärt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, ist der Antrag der Kommission vorzulegen und von dieser zu entscheiden. Ebenfalls ruht die Mitgliedschaft für den Fall, dass der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die dauerhafte Verhinderung eines Mit-

glieds feststellt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann Beschwerde bei der Kommission erhoben werden; die Kommission entscheidet abschließend. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.

- (4) Wird einem Mitglied der Kommission die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Kommission vorgeworfen, ruht die Mitgliedschaft, wenn die Kommission mit zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließt. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht in erster Instanz feststellt, dass das Mitglied seine Befugnisse und Pflichten nicht grob vernachlässigt oder verletzt hat. Handelt es sich bei dem Mitglied, dessen Mitgliedschaft für ruhend erklärt wird, um einen Mitarbeitervertreter, so rückt für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach; handelt es sich um einen Dienstgebervertreter, benennt der Generalvikar für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein Ersatzmitglied.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Kommission endet im Falle einer dienstgeberseitigen Kündigung erst, wenn das Arbeitsgericht rechtskräftig die Wirksamkeit der Kündigung festgestellt hat.
- (6) Scheidet ein Mitarbeitervertreter vorzeitig aus, rückt das nach der Wahlordnung nächstberechtigte Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode nach. Steht kein Ersatzmitglied aus der Diözese mehr zur Verfügung, rückt aus einer anderen Diözese das Ersatzmitglied nach, das im Vergleich der Ersatzmitglieder aller Diözesen die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 8

Unterkommissionen

Die Kommission kann für die Dauer ihrer Amtsperiode oder zeitlich befristet Unterkommissionen bilden. Vorschriften dieser Ordnung über die

Kommission gelten für die Unterkommissionen und deren Mitglieder entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 8a und 8b etwas anderes ergibt.

§ 8a

Aufgabe und Bildung von Unterkommissionen

- (1) Zur Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bestimmter Rechtsträger oder bestimmter Berufs- und Aufgabenfelder in den kirchlichen Einrichtungen kann die Kommission mit der Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) Unterkommissionen bilden. Die Reichweite der Handlungskompetenz der Unterkommission wird von der Kommission festgelegt.
- (2) Die Unterkommissionen setzen sich paritätisch aus insgesamt vier oder sechs Vertretern aus der Reihe der Mitarbeiter und vier oder sechs Vertretern aus der Reihe der Dienstgeber zusammen. Die Hälfte der Mitglieder jeder Seite wird von den Seiten der Kommission aus ihren Reihen gewählt. Die andere Hälfte der Mitglieder darf nicht Mitglied der Kommission sein; sie wird von der jeweiligen Seite der Kommission aus den betroffenen Berufs- und Aufgabenfeldern bzw. Rechtsträgern berufen, für die die Unterkommission gebildet wurde.
- (3) Die Mitglieder der Unterkommissionen bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden von der jeweils anderen Seite. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Mitglieder der Kommission sein.
- (4) Die Sitzungen der Unterkommissionen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet und einberufen.
- (5) Die Amtsperiode der Unterkommissionen endet spätestens mit der Amtsperiode der Kommission.

§ 8b

Kompetenzen und Beschlüsse der Unterkommissionen

Die von der Unterkommission mit Zweidritelmehrheit beschlossenen Regelungsvorschläge sind qualifizierte Beschlussempfehlungen. Diese werden dem Diözesanbischof nur dann zur Inkraftsetzung zugeleitet, wenn ihnen zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission zustimmt.

§ 8c

Antragskommission für Einrichtungen
in wirtschaftlichen Notlagen

- (1) Jede (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder jeder Dienstgeber oder beide gemeinsam können bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Rechtsträgers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an den Vorsitzenden der Kommission stellen, zeitlich befristet von den durch die Kommission beschlossenen Regelungen (Höhe aller Entgeltbestandteile, Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und Umfang des Erholungsurlaubs) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben abzuweichen. Satz 1 gilt für Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1 befristet bis zum 31. Dezember 2015. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Anträgen einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung reicht eine substantiierte Darstellung aus.
- (2) Für Anträge nach Absatz 1 richtet die Kommission für die Dauer ihrer Amtsperiode eine Antragskommission ein. Die Antragskommission setzt sich paritätisch aus drei Vertretern der Mitarbeiter und drei Vertretern der Dienstgeber der Kommission zusammen. Die Mitglieder der Mitarbeiterseite und die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Antragskommission werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der jeweiligen Seite gewählt. Jeweils ein Mitglied jeder Seite wird bereits bei der Errichtung der Antragskommission für die Dauer der Amtsperiode der Antragskommission gewählt (permanente Mitglieder). Die jeweils zwei anderen Mitglieder jeder Seite werden nach Eingang eines Antrags im Sinne von Absatz 1 für die Dauer des Verfahrens zur Erledigung des Antrags gewählt (ad-hoc-Mitglieder). Die beiden permanenten Mitglieder sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Antragskommission. Der Vorsitzende gehört der Seite des Vorsitzenden der Kommission an (§ 6). Die Regelungen des § 6 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Wahl der permanenten Mitglieder wird jeweils von den Geschäftsführern der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Kommission vorbereitet und durchgeführt. Das Ergebnis wird der Kommission mitgeteilt. Die Geschäftsführer der Mitarbeiter- und Dienstgeberseite erstellen aufgrund der vorgeschlagenen Kandidaten einen Stimmzettel, der die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthält. Jedes Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite hat eine Stimme. Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder eine Stimmgabe, die der Vorschrift des Satzes 4 widerspricht, machen den Stimmzettel ungültig. Gewählt als permanentes Mitglied der Antragskommissionen sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

Auf die Wahlen der ad-hoc-Mitglieder findet Unterabs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass jedes Mitglied der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite für jedes zu wählende ad-hoc-Mitglied eine Stimme hat. Das Ergebnis wird der Kommission schriftlich mitgeteilt.

- (3) Der Vorsitzende der Kommission leitet einen Antrag nach Absatz 1 unverzüglich an den Vorsitzenden der Antragskommission weiter. Der Vorsitzende der Antragskommission veranlasst unverzüglich die Wahl der ad-hoc-Mitglieder. Nach der Wahl lädt er die Mitglieder der Antragskommission zu einer zeitnahen Sitzung ein.
- (4) Über einen Antrag nach Absatz 1 entscheidet die Antragskommission innerhalb von drei Monaten durch Beschluss, auf den § 15 Anwendung findet. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. Die Antragskommission kann von dem Dienstgeber der Einrichtung geeignete Unterlagen anfordern. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit der Feststellung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden der Antragskommission.

- (5) Die Sitzungen der Antragskommission werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte erfolgen durch den Geschäftsführer der Seite, der der Vorsitzende angehört. Die Mitglieder der Antragskommission sollen vor Ort Gespräche mit der betroffenen (Gesamt-) Mitarbeitervertretung und dem betroffenen Dienstgeber führen. Jede Seite der Antragskommission kann einen Sachverständigen hinzuziehen; dieser hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Antragskommission.
- (6) Fasst die Antragskommission zu dem Antrag einen einstimmigen Beschluss oder einen Beschluss mit der Mehrheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder der Antragskommission, ist ihre Entscheidung abschließend. Ein Beschluss der Antragskommission geht einem Beschluss der Kommission vor.

§ 9

Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder der Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) Für die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Erleidet ein Mitglied der Kommission, das Anspruch auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat, anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.
- (4) Für Näheres gilt nach Maßgabe von § 24a Abs. 9 die gemäß § 5 Abs. 7 KODA-O in der bis zum 31. Juli 2013 gültigen Fassung erlassene Rechtsstellungs- und

Kostenordnung, in der ab 15. November 1997 gültigen Fassung, die mit Wirkung vom 1. August 2013 Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 10

Freistellung

- (1) Die Mitglieder der Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse und für deren Vorbereitung. Die beabsichtigte Teilnahme an Sitzungen und Zusammenkünften teilt das Mitglied zum frühestmöglichen Zeitpunkt seinem Dienstgeber mit. Die Freistellung umfasst den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben. Fällt eine Tätigkeit als Kommissionsmitglied auf einen außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegenden Zeitraum, hat das Mitglied Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung zu einem anderen Zeitpunkt unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Die Kosten der Freistellung regelt die Diözese.
- (2) Die gewählten Kandidaten gemäß § 10 der Wahlordnung sind bis zur konstituierenden Sitzung im notwendigen Umfang für Veranstaltungen der Mitarbeiterseite zur Vorbereitung auf ihre Tätigkeit freizustellen.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer im Vermittlungsausschuss werden für die Teilnahme an Verhandlungen in notwendigem Umfang freigestellt.
- (4) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4.

§ 11

Schulung

- (1) Die Mitglieder der Kommission werden bis zu insgesamt zwei Wochen pro Amtsperiode für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen freigestellt, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Kommission erforderlich sind.
- (2) Die Kosten werden nach Maßgabe von § 16 Anlage 15 KAVO oder gemäß anderen arbeitsvertraglichen Regelungen zur Reisekostenerstattung durch die Reisekostenstelle des Generalvikariates des Dienstsitzes des Mitgliedes der Kommission erstattet.

§ 12

Kündigungsschutz der Mitglieder
der Kommission

Einem Mitglied der Kommission kann nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Artikels 5 Abs. 3-5 Grundordnung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Kommission.

§ 13

Beratung

Der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite werden zur Beratung im notwendigen Umfang jeweils eine im Arbeitsrecht kundige Person oder die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Person erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Seite. Die Berater sind nicht Mitglieder der Kommission, haben aber das Recht, beratend an den Sitzungen der Kommission und der Ausschüsse teilzunehmen.

§ 14

Sitzungen, Antragsstellung
und Geschäftsordnung

- (1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (2) Der Vorsitzende der Kommission, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen – in Eilfällen acht Tage – vor der Sitzung ein. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden auch über die Eilbedürftigkeit.
- (3) Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.
- (4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die

Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

- (5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Kommission; die Anträge müssen schriftlich mit Begründung vorgelegt werden.
- (6) Empfehlungsbeschlüsse der Zentral-KODA sind nach Zuleitung durch die Geschäftsstelle der Zentral-KODA in der nächsten Sitzung der Kommission zu behandeln.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Beschlüsse und ihre Inkraftsetzung

- (1) Die Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.
- (2) In Angelegenheiten, die eilbedürftig sind und für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse schriftlich herbeigeführt werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen. Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens.
- (3) Die Beschlüsse werden nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden den Diözesanbischöfen übermittelt.
- (4) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim (Erz-)Bischöflichen Generalvikariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Kommission ein.
- (5) Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, sind die Beschlüsse vom Diözesanbischof in Kraft zu setzen und im Amtsblatt der Diözese zu veröffentlichen.
- (6) Im Falle eines Einspruchs berät die Kommission die Angelegenheit nochmals. Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss,

so leitet sie diesen dem Diözesanbischof zur Inkraftsetzung zu. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.

- (7) Das Verfahren ist auch dann beendet, wenn der Diözesanbischof sich nicht in der Lage sieht, einen bestätigten oder geänderten Beschluss in Kraft zu setzen.

§ 16

Vermittlungsausschuss

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich der Kommission wird ein Vermittlungsausschuss gebildet.
- (2) Der Vermittlungsausschuss setzt sich unter Wahrung der Parität aus acht Personen zusammen – aus je einem Vorsitzenden der von beiden Seiten gewählten Personen sowie sechs Beisitzern gemäß § 18 Abs. 2. Von den Beisitzern gehören auf jeder Seite zwei der Kommission an; die weiteren Beisitzer dürfen nicht Mitglied der Kommission sein.
- (3) Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der Kommission gewählt.
- (4) Jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 17

Voraussetzung der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

- (1) Die Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger angestellt sein oder keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören, wenn der Rechtsträger in den Geltungsbereich der Kommission fällt. Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. Für sie gelten die Vorgaben der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“; falls sie nicht im kirchlichen Dienst stehen, gelten für sie diese Vorgaben entsprechend.

- (2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 entsprechen.

§ 18

Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

- (1) Die Vorsitzenden werden von der Kommission nach einer Aussprache mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. § 14 Abs. 3 findet Anwendung. Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite getrennt je einen Vorsitzenden mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden, ist nur der andere Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.
- (2) Jeweils drei Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite in der Kommission gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Amtsperiode der beiden Vorsitzenden sowie der Beisitzer und ihrer Stellvertreter entspricht derjenigen der Kommission. Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines Mitglieds erlischt mit seinem Ausscheiden aus der Kommission, sofern es Mitglied der Kommission ist. Die dauerhafte Verhinderung ist durch den jeweils anderen Vorsitzenden festzustellen. Dazu gilt das Verfahren nach Abs. 1.

§ 19

Anrufung des Vermittlungsausschusses

Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluss erforderliche Dreiviertelmehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Gesamtheit der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt haben, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuss vor, wenn auf Antrag wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsvorschlages stimmt.

§ 20

Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden. Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher unterstützend teilnimmt. Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. Der leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.
- (2) Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. Sollten beide Vorsitzende sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, ist das Verfahren beendet.
- (3) Scheidet der leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der andere leitender Vorsitzender. Die dauerhafte Verhinderung ist durch die Vorsitzenden festzustellen. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. Solange ruht das Verfahren. Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der Vorsitzende im Sinne des § 18 Abs. 1 S. 5 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.
- (4) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen

Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.

- (5) Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender zu bestimmen.
- (6) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

§ 21

Verfahren zur ersetzenden Entscheidung

- (1) Stimmt die Kommission im Falle des § 19 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. Der Vermittlungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses setzt die Kommission unverzüglich über den Vermittlungsspruch, der den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Kommt eine ersetzende Entscheidung im Vermittlungsausschuss nicht zustande, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

§ 22

Vorbereitungsausschuss

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Kommission kann ein Vorbereitungsausschuss gebildet werden. Er berät den Vorsitzenden bei der Aufstellung der Tagesordnung. Er kann Beschlussanträge stellen und zu Beschlussvorschlägen von Ausschüssen und Anträgen von Kommissionsmitgliedern Stellung nehmen.

§ 23

Ausschüsse

Für die Vorbereitung von Beschlüssen zu einzelnen Sachgebieten kann die Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen.

§ 24

Kosten

- (1) Für die Sitzungen der Kommission, des Vermittlungsausschusses und der Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung beider Seiten stellen die (Erz-)Bistümer im erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und tragen die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.
- (2) Das jeweilige Bistum trägt auch die notwendigen Kosten für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11.
- (3) Ehrenamtlichen Vertretern der Dienstgeber, die nicht im kirchlichen Dienst stehen, wird Verdienstausfall auf Antrag vom berufenden Bistum erstattet.
- (4) Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, wenn sie nicht im kirchlichen Dienst stehen.

§ 24a

Übergangsregelungen für die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

- (1) Die Dauer der Amtsperiode der am 12. Dezember 2011 konstituierten Regional-KODA Nordrhein-Westfalen bleibt von der Neufassung dieser Ordnung zum 1. August 2013 unberührt.
- (2) § 3 Abs. 2 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass die Einrichtungen am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 KODA-O erfüllen.
- (3) § 7 Abs. 1 Satz 2 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag nicht die Berufsgruppenzugehörigkeit enthalten muss.
- (4) § 8 Abs. 2 Satz 1 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass sich die Reihenfolge der Kandidaten auf dem

Stimmzettel allein nach dem Alphabet richtet. Auf die Berufsgruppen kommt es nicht an.

- (5) § 10 Abs. 1 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass aus jeder Diözese die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen in die Kommission gewählt sind. Auf die Berufsgruppen kommt es nicht an.
- (6) § 10 Abs. 2 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass § 10 Abs. 1 Satz 1 Wahlordnung nicht zu beachten ist.
- (7) § 16 Abs. 2 Satz 2 Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu seiner Neufassung mit der Maßgabe, dass § 24 Abs. 1 KODA-O entsprechende Anwendung findet.
- (8) Die Regional-KODA Wahlordnung (§ 5 Abs. 11) gilt bis zu ihrer Neufassung mit der Maßgabe, dass abweichende Regelungen dieser Ordnung der Regional-KODA Wahlordnung vorgehen.
- (9) Die Rechtsstellungs- und Kostenordnung (§ 9 Abs. 4) gilt bis zu ihrer Neufassung mit der Maßgabe, dass abweichende Regelungen dieser Ordnung der Rechtsstellungs- und Kostenordnung vorgehen.

Anhang zur KODA-Ordnung
Nordrhein-Westfalen

Sonderregelungen für Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 5

§ 1

Zusammensetzung, Berufung und Wahl der Mitglieder der Kommission

- (1) Die Kommission besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern.
- (2) Die an der Kommission beteiligten Rechtsträger berufen die Dienstgebervertreter für eine Amtsperiode in die Kommission. § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (3) Entsprechend der Zahl der Dienstgebervertreter werden von den wahlberechtigten Mitarbeitern der beteiligten Einrichtungen für eine Amtsperiode Vertreter der Mitarbeiter gewählt.
- (4) Für die Wählbarkeit der Vertreter der Mitarbeiter, die Wahlberechtigung und das Wahlvorschlagsrecht gilt § 5 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(5) Im Übrigen finden für die Wahlen die Bestimmungen über die Wahlen der Mitarbeitervertreter nach der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung.

(6) § 9 Abs. 4 KODA-O gilt entsprechend.

§ 2

Nicht anwendbare Vorschriften
der KODA-O

§§ 5 Abs. 11 und 8 bis 8c KODA-O finden keine Anwendung.

§ 3

Kosten

§ 24 KODA-O findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der (Erz-)Bistümer die

an der Kommission beteiligten Rechtsträger treten.

§ 4

Übergangsregelung

Die Dauer der Amtsperiode der am 31. Juli 2013 bestehenden Kommission im Sinne von § 1 Abs. 5 bleibt von der Neufassung der KODA-O zum 1. August 2013 unberührt.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. August 2013 in Kraft.

Münster, den 15. Juli 2013

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 195 **Feststellung der Kandidatenliste für die Wahl zum 5. Rat der Pastoralreferentinnen und -referenten im Bistum Münster**

Nachfolgend aufgeführte Personen sind zur Kandidatur zugelassen:

Bernadette Alfert, Herten
Michael Beermann, Kleve
Anne Gravendyk, Duisburg
Werner Heckmann, Saerbeck
Jochen Hesper, Münster
Andreas Hinz, Coesfeld
Kai Kaczikowski, Bottrop
Alexandra Lason, Ibbenbüren
Matthias Lattek, Moers
Katharina Mikolaszek, Bocholt
Ludger Picker, Raesfeld
Dominik Potthast, Wadersloh
Brigitte Punsmann, Südlohn
Graciela Sonntag, Münster
Katja Waldschmidt, Rastede
Hendrik Werbick, Münster
Matthias Winter, Boriken

Die Wahlunterlagen werden ab dem 26. August 2013 an alle Wahlberechtigten verschickt.

Münster, 10. Juli 2013

Für den Wahlausschuss:
Rosemarie Meyer, Oldenburg
Michael Beermann, Kleve
Klaus Brücks, Bocholt
Jan-Christoph Horn, Münster

Art. 196 **Gestellungsgelder für Ordensmitglieder**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 24.06.2013 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 10. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt 1994 Art. 237), mit Wirkung vom 1. Januar 2014 wie folgt geändert:

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

- | | |
|--|---------------------------------------|
| (1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die | |
| Gestellungsgruppe I | 60.840,00 €
(monatlich 5.070,00 €) |
| Gestellungsgruppe II | 46.080,00 €
(monatlich 3.840,00 €) |
| Gestellungsgruppe III | 35.040,00 €
(monatlich 2.920,00 €) |

Münster, den 8. Juli 2013

AZ: 612

Norbert Kleyboldt
Bischöflicher Generalvikar

Art. 197 **Betriebsfestes des Bischöflichen Generalvikariates**

Am Freitag, 6. September 2013, bleiben alle Dienststellen des Bischöflichen Generalvikariates in Münster wegen des Betriebsfestes ganztägig geschlossen.

15.7.13

Art. 198 **Personalveränderungen**

B o m e r s , Ludger, Seelsorger m. d. T. Krankenhausseelsorger im Elisabeth-Krankenhaus (halbe Stelle), bis zum 31. August 2013 Pastor m. d. T. Pfarrer in Recklinghausen St. Marien (halbe Stelle), zum 1. September 2013 Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im Elisabeth-Krankenhaus in Recklinghausen (100 %). Er bleibt weiterhin rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle und Supervisor im Bistum Münster mit bis zu 20 %.

D e s e l a e r s , Paul, Dr. theol., zum Spiritual mit einem besonderen Auftrag zur Geistlichen Begleitung von Priestern und anderen Seelsorgerinnen und Seelsorgern sowie weiterhin Pfarrer in Greven-Gimfte St. Johannes Bapt.

D i r k s , Evelyn, Pastoralassistentin (Dipl.-Theol.) in Havixbeck St. Dionysius und St. Georg, zum 1. August 2013 Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl in Borghorst St. Nikomedes.

v a n D o o r n i c k , Theodor, Pfarrer in Emmerich am Rhein St. Vitus und Definitor im Dekanat Emmerich am Rhein, zusätzlich zum Diözesanjugenschutzpräses des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend im Diözesanverband Münster. (28.06.2013)

G e w a n d , Daniel, Pastoralassistent (Dipl.-Theol.) in Oldenburg St. Marien, zum 1. August 2013 Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) im Bischöflichen Münsterischen Offizialat Referat 211/3 – Junge Erwachsene.

H a v e r s , Peter, zum 1. August 2013 Pastoralreferent (halbe Stelle) in Vechta St. Mariä Himmelfahrt sowie Pastoralreferent (halbe Stelle) im Mentorat für die Lehramtsstudierenden der katholischen Theologie an der Universität in Vechta.

H o f f m e i s t e r , Markus, Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Sonderurlaub, scheidet mit Ablauf des 31. August 2013 aus dem Dienst im Bistum Münster aus.

K a r g u s , Frank, leitender Seelsorger m. d. T. Krankenhauspfarrer im Klinikenverbund Hamm mit besonderem Einsatz im Malteser-Krankenhaus St. Josef, rector ecclesiae der dortigen Hauskapelle, zusätzlich Mitarbeiter der Notfallseelsorge in der Stadt Hamm (15.07.2013).

L a c h n e r , Gabriele, Dr., zum 1. August 2013 Pastoralreferentin (halbe Stelle) in Vechta St. Mariä Himmelfahrt als Schulseelsorgerin in den Schulen der Stadt Vechta.

L e s e r , Hedwig, Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) in Sabbatzeit, zum 1. August 2013 Pastoralreferentin in Waltrop St. Peter.

L o p e s , M. Dorothy, Pastoralreferentin in Recklinghausen St. Peter, scheidet mit Ablauf des 31. August 2013 aus dem Dienst im Bistum Münster aus.

M e n g e r i n g h a u s e n , Volker, Pastoralassistent in Heiden St. Georg, zum 1. August 2013 Pastoralreferent in Kerken St. Dionysius.

M i t t r u p , Anja, Pastoralassistentin in Coesfeld Anna-Katharina, zum 1. August 2013 Pastoralreferentin in Legden St. Brigida – St. Margaretha.

P e t e r s , Ralf, Pastoralassistent (Dipl.-Theol.) in der Seelsorgeeinheit Wesel St. Martini, Wesel St. Mariä Himmelfahrt, Wesel-Feldmark St. Johannes und Wesel-Obringhoven St. Antonius, zum 1. August 2013 Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Pfarreiengemeinschaft Ahlen St. Bartholomäus, St. Bonifatius und St. Marien.

R a u s c h e l , Josef, Leiter des Kirchenfoyers in Münster und in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Bistums Münster, zum 1. August 2013 mit 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl als Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in der Alexianer-Klinik Münster-Amelsbüren und weiterhin in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Bistums Münster.

R e i m a n n , Sebastian, Pastoralreferent in Münster St. Nikolaus, darüber hinaus zum 1. August 2013 mit bis zu 20 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstundenzahl im Rahmen der Ausbildung zum Gemeindeberater in der Fachstelle 203 – Gemeindeberatung im Bischöflichen Generalvikariat.

R e u v e r , Barbara, Pastoralassistentin (Dipl.-Theol.) in Cloppenburg St. Andreas, zum 1. August 2013 Pastoralreferentin (Dipl.-Theol.) in Emsdetten St. Pankratius.

R o l a n d , Andreas, Pastoralassistent (Dipl.-Theol.) in Waltrop St. Peter, zum 1. August 2013 Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Recklinghausen St. Peter.

R u d d e , Lisa, Pastoralassistentin in Bocholt St. Georg, zum 1. August 2013 Pastoralreferentin in Heiden St. Georg.

S c h u l z , Florian, Pastoralassistent (Dipl.-Theol.) in Rheine St. Elisabeth und Michael, zum 1. August 2013 Pastoralreferent (Dipl.-Theol.) in Lohne St. Gertrud.

W e i s h a u p t , Berta, Pastoralassistentin in Sauerbeck St. Georg, zum 1. August 2013 Pastoralreferentin in Laer Heilige Brüder Ewaldi.

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die drei Kirchengemeinden Borken-Weseke St. Ludgerus, Borken-Burlo St. Marien und Borken-

Borkenwirthe Heilig Kreuz wurden mit Wirkung vom 13. Juli 2013 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „**Katholische Kirchengemeinde St. Ludgerus**“ in Borken zusammengelegt:

Dziedzic, P. Marek, OMI, bis zum 12. Juli 2013 Pfarrverwalter in Borken-Weseke St. Ludgerus und zusätzlich Pfarrverwalter in Borken-Borkenwirthe Heilig Kreuz, zum 13. Juli 2013 Pfarrverwalter in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus“ in Borken.

Bennig, P. Martin, OMI, bis zum 12. Juli 2013 Pfarrverwalter in Borken-Burlo St. Marien, zum 13. Juli 2013 Pastor (70%) in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus“ in Borken.

Devalagama Arachichige, P. Meno Basti Jayantha, OMI, zum 13. Juli 2013 Kaplan in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus“ in Borken.

Winter, Matthias, Pastoralreferent in der Pfarreiengemeinschaft Borken-Borkenwirthe Heilig Kreuz, Borken-Burlo St. Marien und Borken-Weseke St. Ludgerus, zum 13. Juli 2013 Pastoralreferent in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Ludgerus“ in Borken.

Es wurde emeritiert:

Honkomp, Josef, Pastor m. d. T. Pfarrer in Vechta St. Mariä Himmelfahrt, zum 1. August 2013 emeritiert.

Kordt, Alfred, Pastor m. d. T. Pfarrer in Nordkirchen St. Mauritius, zum 1. Januar 2014 emeritiert.

Kruse, Rudolf, Pfarrer in Ascheberg-Herbern St. Benediktus und Definitor im Dekanat Ascheberg, zum 1. Januar 2014 emeritiert.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

Hofschien, Sr. M. Theodore, Krankenhauspastoralreferentin im Marien-Hospital in Rheinberg-Orsoy, im St. Nikolaus-Hospital, im Altenwohnheim St.-Thekla-Haus sowie im Hospiz „Haus Sonnenschein“ in Rheinberg, beendet mit Ablauf des 31. Juli 2013 den Dienst im Bistum Münster.

Klein-Heßling, P. Klemens, OMI, bis zum 30. Juni 2013 Pfarrverwalter in Borken-Borkenwirthe Heilig Kreuz, beendete mit Ablauf des 30. Juni 2013 den Dienst im Bistum Münster.

AZ: HA 500

15.7.13

Art. 199

Unsere Toten

Honsel, Bernhard, Subsidar m. d. T. Pfarrer in Ibbenbüren Heilig Kreuz, geboren am 17. Dezember 1925 in Bocholt-Stenern, 1953 bis 1957 Kaplan in Schöppingen St. Briccius, 1956 bis 1957 Kreislandjugendseelsorger für den Kreis Ahaus, 1957 bis 1959 Kaplan in Emmerich am Rhein St. Aldegundis, 1959 bis 1965 Bezirksvikar für den Niederrhein in Wesel, 1965 bis 1967 Nationalkaplan der CAJ in Essen, 1967 bis 1990 Pfarrer in Ibbenbüren St. Ludwig, 1970 bis 2000 Mitglied des Priesterrates, 1972 bis 1983 Leiter des Pfarrverbandes Ibbenbüren, 1981 grad. Lehrer in Themenzentrierter Interaktion (TZI), 1990 bis 2005 Subsidar m. d. T. Pfarrer in Ibbenbüren St. Mauritius, 1993 Supervisor (grad.), seit 2005 Subsidar m. d. T. Pfarrer in Ibbenbüren Heilig Kreuz, verstorben am 16. Juli 2013 in Ibbenbüren.

AZ: HA 500

16.7.13

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 200 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 06.06.2013 – Dreiundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Dreiundfünfzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die zweiundfünfzigste Änderung vom 21.02.2013 (KABl. Münster 2012 Art. 114, KABl. Osnabrück 2013 Art. 166) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst – Anlage 2 zur AVO (A2)

In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) wird in der Anmerkung 20d Satz 3 die Jahreszahl „2013“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter in Medienbetrieben – SR 7

In § 3 (Rechtsgrundlagen) wird die Nr. 1 wie folgt neugefasst:

1. Manteltarifvertrag für Buch- und Zeitschriftenverlage in Niedersachsen vom 1. November 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

III. In-Kraft-Treten

Die Regelungen treten am 1. Juli 2013 in Kraft.

Vechta, den 10. Juli 2013

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
Weihbischof

Art. 201 **Änderungen
im Personal-Schematismus**

S. 128 Pfarramt Münster St. Petronilla, neue T. 0251 6206578-100, Fax 0251 6206578-110

S. 128 Pfarrer Jürgen Streuer, neue T. 0251 6206578-200, Fax 0251 6206578-210

S. 214 Selm St. Ludger, Filialbüro St. Stephanus: E-Mail-Adresse ändern: ststephanus-bork@bistum-muenster.de

S. 249 Pater John Vettamthadathil Varkey OCD, E-Mail-Adresse ändern: jvettamocd@hotmail.com

S. 246 Pfarrer em. Franz Piechota, neue Anschrift: Alten- und Pflegeheim St. Martinus, Johannerstr. 3, 45701 Herten

S. 389 Pfarramt Kleve St. Mariä Himmelfahrt, neue Homepage: www.himmelfahrt-kleve.de

S. 389 Kleve St. Mariä Himmelfahrt: bitte die Filialbüros Christus König und St. Mariä Empfängnis streichen

S. 389 Kleve St. Mariä Himmelfahrt, Filialbüro St. Lambertus, E-Mail-Adresse ändern: stlambertus-donsbrueggen@t-online.de

S. 511 Ständiger Diakon Klaus Elfert, neue Anschrift: Dahlienweg 10, 26418 Schortens, T. 04423 7084643

AZ: 502

15.7.13

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster